



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



LATEINAMERIKA-STUDIEN (NEBENFACH) · STUDIEN- UND MODULHANDBUCH

STUDIEN- UND MODULHANDBUCH

LATEINAMERIKA- STUDIEN

ALS BA-NEBENFACHSTUDIENGANG
ODER ERGÄNZUNGSFACH ZUM B.SC. GEOGRAPHIE

BA

2



BA-STUDIENGANG

3. AUFLAGE
SOMMERSEMESTER 2012



Grußwort	3
1. Allgemeine Informationen zum Bachelorstudium	
1.1. Curricularbereiche der Studiengänge	4
1.2. Phasengliederung des Studiums	5
1.3. Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	6
1.4. Studienaufenthalt im Ausland	6
1.5. Beratungs- und Betreuungsangebote	6
2. Fachspezifische Informationen zum Nebenfach Lateinamerika-Studien	
2.1. Studienziele und -inhalte	8
2.2. Studienstruktur	8
2.3. Berufsmöglichkeiten	9
Anhang	
3. Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)	10
4. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Nebenfachstudiengang <i>Lateinamerika-Studien</i>	27
5a. Ergänzungsfachvereinbarung LAST und Geographie	43
5b. Rahmenstudienplan Ergänzungsfach	44
Impressum	45



Herzlich willkommen!

Sie haben sich an der Universität Hamburg eingeschrieben und sich für das Nebenfach bzw. Ergänzungsfach *Lateinamerika-Studien* entschieden. Das Studium kann ohne sprachliche Vorkenntnisse aufgenommen werden. Die Bereitschaft, in relativ zügigem Tempo Spanisch oder Portugiesisch zu lernen, sollte jedoch vorhanden sein. Die Regelstudienzeit für das Nebenfach *Lateinamerika-Studien* mit 45 Leistungspunkten beträgt sechs Semester.

Zum Aufbau des Studien- und Modulhandbuchs

Im ersten Abschnitt dieses Studien- und Modulhandbuchs erhalten Sie wichtige Informationen zum Aufbau und zur Struktur der Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie zum Fach Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science. Im zweiten Abschnitt können Sie sich über die Studien- und Qualifikationsziele des Fachs *Lateinamerika-Studien* informieren. Im dritten Abschnitt sind die für den Ablauf Ihres Studiums relevanten Rechtstexte dokumentiert: die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“, die Fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach *Lateinamerika-Studien* einschließlich des Studienverlauf-Tableaus und der Modulbeschreibungen sowie die besonderen Vereinbarungen für das Fach Geographie.

Diese Broschüre sollte während des gesamten Bachelorstudiums Ihre ständige Begleiterin sein. Bitte lesen Sie die einzelnen Abschnitte sorgfältig durch. Das Studien- und Modulhandbuch legt nicht nur verbindlich fest, in welcher Reihenfolge Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungen abgelegt werden müssen. Es verpflichtet auch die Lehrenden zur Einhaltung der in den Rechtstexten formulierten Vorgaben für Ihren Studiengang. Darüber hinaus soll Ihnen diese Broschüre als Leitfaden zur selbstständigen Orientierung auf dem Weg zu einem erfolgreichen Bachelorabschluss dienen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude beim Studium an der Universität Hamburg.



1. Allgemeine Informationen zum Bachelorstudium

1.1. Curricularbereiche der Studiengänge und Regelstudienzeiten

Die Studiengänge der Universität Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ bestehen aus vier voneinander unabhängigen Studienbereichen, die auch als Curricularbereiche bezeichnet werden: Hauptfach, Nebenfach, Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK), Wahlbereich. Die Regelstudienzeit beträgt in den meisten Fächern sechs Semester.

Die Grundstruktur eines Bachelor of Science in den naturwissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Fach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich. In einzelnen Studiengängen ist ein Ergänzungsfach vorgesehen, wobei dies im Fall von Geographie die Lateinamerika-Studien sein können.

Besonderheiten der Fächer:

Die Bachelor-Studiengänge erstrecken sich in der Regel über drei Studienjahre bzw. sechs Semester. Bei der Wahl eines **sprachlehrintensiven** Studiengangs des Fachbereichs SLM (Finnougristik/Uralistik, Gebärdensprachen, Gebärdensprachdolmetschen, Italienisch, Klassische Philologie, Portugiesisch, Slavistik) als Haupt- oder Nebenfach verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

Die **internationalen** Bachelor-Studiengänge des AAI sind mit Ausnahme der afrikanischen Sprachen und Kulturen für eine Regelstudienzeit von vier Jahren konzipiert.

Im Bachelor of Arts gehen die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht werden, zu 25 % in die Abschlussnote ein (s. PO § 15, Abs. 3, S. 23 in diesem Modulhandbuch).

Wer im Hauptfach Geographie (B.Sc.) studiert und Lateinamerika-Studien als Ergänzungsfach wählt, muss die Vorgaben des Rahmenstudienplans erfüllen (s. Anhang 5.b, S. 44). Zusätzlich können Leistungen, die in Veranstaltungen der LAST-Vertiefungsmodule V1, V2 oder V3 erbracht werden, im Wahlbereich eingebracht werden.

Im Bachelor of Science Geographie gehen die Noten des Ergänzungsfachs mit 10 % in die Gesamtnote ein. Die Module des freien Wahlbereichs werden nicht in die Abschlussnote einbezogen (siehe FSB für den BSc. Geographie, im Internet unter <http://www.uni-hamburg.de/geowissenschaften/ordnungen.html>).

Studiengang	Hauptfach	Nebenfach	ABK (Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenz)	Wahlbereich
Bachelor of Arts (z.B. Ethnologie, Spanisch, Französisch, Geschichte, u.a.)	90 LP	45 LP	27 LP	18 LP
Bachelor of Arts SLM - sprachlehrintensive Fächer	120 LP	75 LP	27 LP	18 LP
Internationaler BA des Asien-Afrika-Instituts	150 LP	45 LP	27 LP	18 LP

Studiengang	Hauptfach	Ergänzungsfach	ABK	Wahlbereich
Bachelor of Science Geographie	111	24	27	18

Abb. 1 Curricularbereiche der Studiengänge (Auswahl)

1.2. Phasengliederung des Studiengangs

Das Bachelorstudium umfasst drei Phasen: Einführungsphase, Aufbauphase und Vertiefungsphase. In den drei Studienphasen müssen die jeweils zugeordneten obligatorischen bzw. wahl-obligatorischen Module absolviert werden. Die Module bestehen in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen und schließen mit einer Modulprüfung bzw. mehreren Teilmodulprüfungen ab. In den Modulbeschreibungen der Fachspezifischen Bestimmungen werden die Qualifikationsziele, die Inhalte, sowie die Lehr- und Prüfungsformen der Module des Nebenfachs *Lateinamerika-Studien* detailliert beschrieben.

Orientierungseinheit	
Einführungsphase	Einführungsmodule (E1, E2, E3,...)
Aufbauphase	Aufbaumodule (A1, A2, A3,...)
Vertiefungsphase	Vertiefungsmodule (V1, V2, V3,...)
Prüfungsphase	Abschlussmodul (nur im Hauptfach)

Abb. 2: Phasengliederung des Bachelorstudiums



1.3. Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldung zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt online über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung, einem Kennwort und einer TAN-Liste werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt.

Die Anmeldung kann über das Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Die Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester finden Sie unter www.info.stine.uni-hamburg.de/anmeldephasen.htm.

Bitte berücksichtigen Sie auch die studiengangs- und fachspezifischen Informationen auf den jeweiligen Internetseiten der an dem Studiengang *Lateinamerika-Studien* beteiligten Institute.

1.4. Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Studium Ihres Haupt- bzw. Ihres Nebenfaches durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Mobilitätsfenster für entsprechende Auslandsaufenthalte können nach individueller Absprache mit den Studienfachberaterinnen und -fachberatern des entsprechenden Faches bedarfsorientiert eingerichtet werden (*learning agreements*). In der Regel können Auslandsaufenthalte in der Aufbau- oder Vertiefungsphase des BA-Studiums sowie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern ermöglicht werden. Die an Universitäten im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden, sofern eine Gleichwertigkeit mit entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen an der UHH gegeben ist, grundsätzlich angerechnet (vgl. § 8 PO B.A.).

Bei der Suche nach einem geeigneten *Praktikumsplatz im In-oder Ausland* unterstützt Sie im Fachbereich SLM die Arbeitsstelle Studium und Beruf <http://www.uni-hamburg.de/fachbereiche-einrichtungen/astub/index.html>.

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie auf der Homepage der Abteilung Internationales: http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/internationales/outgoing_/programme.html

Auf unserer Homepage für die Lateinamerika-Studien www.uni-hamburg.de/last sammeln wir unter der Rubrik „Auslandsaufenthalt“ spezifische Informationen für LAST-Studierende.

1.5. Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Vorlesungsbeginn findet in den Hauptfächern für alle Studienanfängerinnen und –anfänger eine Orientierungswoche statt. Sie erhalten von Lehrenden und Studierenden Ihres Fachs grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Bachelor-Studiums. In der

Einführungsphase sind Sie darüber hinaus verpflichtet, an einer Studienberatung teilzunehmen.

Im Nebenfach Lateinamerika-Studien gibt es zu Beginn des Wintersemesters ein bis zwei Orientierungseinheiten der Fachschaft und des LAsT-Büros. Die Termine werden über die Homepage und per Aushang am Büro (Raum 1207) bekannt gegeben. Kommen Sie auch gern zu den angegebenen Sprechzeiten im Büro vorbei.



2. Fachspezifische Informationen zum Nebenfach *Lateinamerika-Studien*

2.1. Studienziele und -inhalte

Die Lateinamerika-Studien verstehen sich als disziplinenübergreifende Area Studies und vermitteln regional auf Lateinamerika bezogene Kenntnisse.

Studienziel ist der Erwerb grundlegender regionalspezifischer Fachkenntnisse in inter- und transdisziplinären Perspektiven auf der Grundlage der Fremdsprachen Spanisch oder Portugiesisch. Studierende sollen auf breiter Ebene und mit Hilfe fachübergreifender Fragestellungen für den Umgang mit den komplexen Problemen und Erscheinungen der Region Lateinamerika vorbereitet werden. Ein erfolgreiches Studium des Bachelor-Nebenfachstudiengangs Lateinamerika-Studien vermittelt den Studierenden nicht nur Kenntnisse exemplarischer theoretisch-methodischer Grundlagen und Forschungsansätze der an den Lateinamerika-Studien beteiligten Fächer, sondern auch die damit verbundene Fähigkeit, sich Schlüsselkonzepte und Begrifflichkeiten der einzelnen Disziplinen in ihrer Bedeutung für lokale, regionale und globale Zusammenhänge zu erschließen, um sie im Kontext eigener Fragestellungen kritisch anzuwenden.

2.2. Studienstruktur

Der Studiengang Lateinamerika-Studien gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbau- und eine Vertiefungsphase.

Die **Einführungsphase** beginnt im 1. Semester und endet im 3. Semester. Sie besteht aus einem Grundkurs aller beteiligten Fächer als Einführung in die Lateinamerika-Studien im Umfang von 4 SWS sowie zwei Sprachlehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS. Die

Studierenden wählen zwischen den beiden Sprachprofilen Spanisch und Portugiesisch. Studierende, die im Hauptfach Spanisch studieren, müssen das Sprachprofil Portugiesisch wählen; Studierende, die im Hauptfach Portugiesisch studieren, müssen Spanisch wählen.

Die **Aufbauphase** beginnt im 2. Semester und endet im 5. Semester. Pflichtmodule in der Aufbauphase sind „Geographie & Gesellschaft“ (Modul A1) sowie „Geschichte & Indigene Kulturen“ (Modul A2). Zur Aufbauphase gehört ebenfalls die Fortsetzung der Sprachkurse im Umfang von 7 SWS.

Die **Vertiefungsphase** beginnt im 3. Semester und endet im 6. Semester. In der Vertiefungsphase setzen die Studierenden ihren Schwerpunkt entweder im Bereich „Geographie & Gesellschaft“ (Modul V1) oder im Bereich „Geschichte & Indigene Kulturen im regionalen Kontext“ (Modul V2). Verpflichtend ist das Modul Sprache und Literatur (V3).

Die Abfolge der Phasen und ihrer Module kann dem Studiengangs-Tableau (s. FSB) entnommen werden, die Einzelheiten zu Studienzielen und -inhalten der einzelnen Module und die Voraussetzungen für ihren Besuch gehen aus den Modulbeschreibungen hervor (s. FSB).

2.3. Berufsmöglichkeiten

Die beruflichen Perspektiven werden in erster Linie durch das Hauptfach abgesteckt. Ergänzend hierzu bietet das Nebenfach LAsT neben der Vermittlung von Sprachkenntnissen im Spanischen oder Portugiesischen Einblicke in verschiedene wissenschaftliche Bereiche mit dem Schwerpunkt Lateinamerika. Dadurch kann das Fach zwar keine konkrete Berufsausbildung bieten, eröffnet aber vor allem durch seinen interdisziplinäre Aufbau eine große Bandbreite an Zugangsmöglichkeiten für verschiedene Berufsfelder. Folgende Felder kommen beispielsweise in Frage:

- Erwachsenenbildung
- Internationaler Handel
- Journalismus
- Verlagswesen
- Tourismus und Fremdenverkehrswirtschaft
- Beratungsunternehmen
- Energieversorgung und Umweltschutzorganisationen
- Öffentliche Verwaltung
- Freier Markt bzw. Selbstständigkeit (oft Geographen)
- Stiftungen, Institutionen zur politischen Bildung
- Diplomatischer Dienst
- Parteien
- Medien
- Gewerkschaften
- Bibliotheken
- Archive
- Dokumentationsstellen
- Pressestellen von Unternehmen oder öffentlichen Institutionen



Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

vom 23. November 2005
mit den Änderungen vom 5. Juli 2006

[nicht amtliche Fassung]

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studienganges

- (1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die konkreten Studienziele enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

- (3) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, der ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für Studiengänge mit Fächern, die für ein ordnungsgemäßes Studium Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau voraussetzen, die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. In den Ausnahmefällen, in denen ein Nebenfachwechsel nach Maßgabe der Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) frühestens zum dritten Fachsemester erfolgen kann, verlängert sich die Regelstudienzeit zur Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen des Nebenfachs um ein Semester.

§ 3 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.
- (3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.



§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Die Grundstruktur eines B.A. in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich.
- (2) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere die Zuordnung der einzelnen Phasen zu bestimmten Fachsemestern.
- (3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).
- (4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Absatz 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und – soweit die Fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen – weiteren Modulbestandteilen zusammen.
- (6) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.
- (7) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden, spätestens nach der zweiten Vorlesungswoche.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projektstudien/Projektseminare;
6. Berufspraktika;
7. Kolloquien.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende



Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich aner-

kannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Über die Anrechnung nach Absatz 1-4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Wer in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder nicht teilnehmen kann, hat keinen Anspruch auf die dieser Prüfung zuzuordnende Wiederholungsmöglichkeit.

Wer in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder teilnehmen kann, verliert einen Prüfungsversuch. Wer wegen Fehlens der Zulassungsvoraussetzungen nicht teilnehmen kann, erhält zudem von der Prüfungsstelle eine Auflage zur Kompensation der fehlenden Zulassungsvoraussetzungen und nimmt bei Erfüllung der Auflage an der nächsten Wiederholungsprüfung teil. Wer die Auflage nicht erfüllt, verliert einen weiteren Prüfungsversuch.

Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

- (2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrver-



anstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sei denn, dass die Qualifikationsziele des Moduls mit anderen Lehrinhalten vermittelt werden.

- (3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.
- (4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
 5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistung des vorangegangenen Moduls zwar erbracht hat, diese Prüfungsleistung aber noch nicht bewertet worden ist. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung zuzulassen.
- (5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich – abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 – am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederho-

lung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

- (2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester bzw. dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Abs. 2 zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist), wobei grundsätzlich nicht mehr als vier Prüfungsversuche gewährt werden. Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Frist ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit möglich ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.
- (4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.
- (5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.
- (6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.
- (7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem



solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

- (8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt wurde.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.
- (3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.
- (2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.
- (3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamt-

prüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

- (4) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten.

Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z. B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

- (5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder eng-



lischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.
- (3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden attenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.
- (6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der Fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten

- zierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.
- (9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.
- (10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Fakultätsrat – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine



Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:	Von 1,0	bis 1,15	1,0
	über 1,15	bis 1,50	1,3
	über 1,50	bis 1,85	1,7
	über 1,85	bis 2,15	2,0
	über 2,15	bis 2,50	2,3
	über 2,50	bis 2,85	2,7
	über 2,85	bis 3,15	3,0
	über 3,15	bis 3,50	3,3
	über 3,50	bis 3,85	3,7
	über 3,85	bis 4,0	4,0
	über 4,0		5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- | | |
|---|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 | ausreichend. |
- Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten



bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungs-
geld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen, z. B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i. S. d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestim-

mungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten.

- b) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;
 - c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - d) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfaches und gegebenenfalls des Nebenfaches, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.



§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen. Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 23. November 2005
Universität Hamburg

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Nebenfach-Studiengang *Lateinamerika-Studien* der Fakultät für Geisteswissenschaften

Fassung vom 4. Mai 2011

[Nicht amtliche Fassung]

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 09. Mai 2011 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 04. Mai 2011 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang *Lateinamerika-Studien* als Nebenfach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 23. November 2005 (PO B.A.) in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Nebenfach *Lateinamerika-Studien*.

I. Ergänzende Bestimmungen zur PO B.A.

Zu § 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1

Die Lateinamerika-Studien verstehen sich als disziplinenübergreifende Area Studies und vermitteln regional auf Lateinamerika bezogene Kenntnisse.

Studienziel ist der Erwerb grundlegender regionalspezifischer Fachkenntnisse in inter- und transdisziplinären Perspektiven auf der Grundlage der Fremdsprachen Spanisch oder Portugiesisch. Studierende sollen auf breiter Ebene und mit Hilfe fachübergreifender Fragestellungen für den Umgang mit den komplexen Problemen und Erscheinungen der Region Lateinamerika vorbereitet werden. Ein erfolgreiches Studium des Bachelornebenfachstudiengangs Lateinamerika-Studien vermittelt den Studierenden nicht nur Kenntnisse exemplarischer theoretisch-methodischer Grundlagen und Forschungsansätze der an den Lateinamerika-Studien beteiligten Fächer, sondern auch die damit verbundene Fähigkeit, sich Schlüsselkonzepte und Begrifflichkeiten der einzelnen Disziplinen in ihrer Bedeutung für lo-



kale, regionale und globale Zusammenhänge zu erschließen, um sie im Kontext eigener Fragestellungen kritisch anzuwenden.

Zu § 1 Absatz 4

Die Durchführung des Bachelornebenfachstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absatz 2

Der Studiengang *Lateinamerika-Studien* gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase.

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 3. Semester.

Die Aufbauphase beginnt im 2. Semester und endet im 5. Semester.

Die Vertiefungsphase beginnt im 3. Semester und endet im 6. Semester.

Zu § 4 Absätze 3 und 4

- (1) Das Fach *Lateinamerika-Studien* als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs besteht aus Modulen im Umfang von 45 LP.

Modulstruktur für das Nebenfach Lateinamerika-Studien

Phase		Module	
EINFÜHRUNG 1.-3. Semester	EINFÜHRUNGSMODUL (E1) Grundkurs	Vorlesung + Übung (4 SWS/3 LP) Pflichtmodul	EINFÜHRUNGSMODUL (E2) Sprachpraxis Portugiesisch I oder Sprachlehreveranstaltung <i>SP1 Intensivkurs</i> + Sprachlehreveranstaltung <i>SP2</i> (8 SWS/8 LP) Wahlpflichtmodul
	AUFBAU 2.-5. Semester	AUFBAUMODUL (A1) Geographie & Gesellschaft: Grundlagen Sem./Vorl. <i>Geographie A</i> + Sem./Vorl. <i>Politik A</i> (4 SWS/ 6 LP) Pflichtmodul	AUFBAUMODUL (A2) Geschichte & Indigene Kulturen: Grundlagen Sem./Vorl. <i>Geschichte A</i> + Sem./Vorl. <i>Indigene Kulturen A</i> (4 SWS/ 6 LP) Pflichtmodul
VERTIEFUNG 3.-6. Semester	VERTIEFUNGSMODUL (V1) Geographie & Gesellschaft im regionalen Kontext Seminar <i>Geographie B</i> + Seminar <i>Politik B</i> (4 SWS/8 LP) Wahlpflichtmodul	VERTIEFUNGSMODUL (V2) Geschichte & Indigene Kulturen im regionalen Kontext Seminar/Übung <i>Geschichte B</i> + Seminar <i>Indigene Kulturen B</i> (4 SWS/8 LP) Wahlpflichtmodul	VERTIEFUNGSMODUL (V3) Sprache & Literatur Sem./Vorl. <i>Sprache & Literatur A</i> + Seminar <i>Sprache & Literatur B</i> Spanisch bzw. Portugiesisch (4 SWS/7 LP) Pflichtmodul



Die Studierenden wählen zwischen den beiden Sprachprofilen Spanisch und Portugiesisch. Studierende, die im Hauptfach Spanisch studieren, müssen das Sprachprofil Portugiesisch wählen; Studierende, die im Hauptfach *Portugiesisch* studieren, müssen Spanisch wählen.

In der Vertiefungsphase setzen die Studierenden ihren Schwerpunkt entweder im Bereich „Geographie und Gesellschaft“ oder im Bereich „Geschichte & Indigene Kulturen im regionalen Kontext“ durch Wahl des entsprechenden Wahlpflicht-Vertiefungsmoduls.

Von den Studierenden belegte Module bzw. Lehrveranstaltungen der Lateinamerika-Studien dürfen sich nicht mit Modulen bzw. Lehrveranstaltungen des Hauptfaches der Studierenden wiederholen oder überschneiden. Dieses wird durch die besondere Kennzeichnung der Veranstaltungen der *Lateinamerika-Studien* gewährleistet. Die doppelte Anrechnung von Lehrveranstaltungen oder Modulen im Haupt- und Nebenfach ist ausgeschlossen.

- (2) Der Studiengang *Lateinamerika-Studien* kann von Studierenden, die einen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) studieren, als Ergänzungsfach im Rahmen ihres Hauptfachstudiums belegt und studiert werden. Näheres hierzu ist in Ergänzungsfachvereinbarungen mit den entsprechenden Studienfächern geregelt.

Zu § 4 Absatz 6

Der Studiengang Lateinamerika-Studien kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

- (1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
- (2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsesemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
- (3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
- (4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 7

Das Studium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden, spätestens nach der zweiten Vorlesungswoche.

Zu § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**Zu § 8 Absatz 2**

Zielsprachliche Kompetenz kann nach einer entsprechenden Überprüfung als Studienleistung im Studienbereich Sprachpraxis (Sprachlehrveranstaltungen) anerkannt werden.

Zu § 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen**Zu § 10 Absatz 1**

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen**Zu § 13 Absatz 4**

Eine weitere Prüfungsart sind kursbegleitende mündliche und/oder schriftliche Aufgaben: Kursbegleitende mündliche und/oder schriftliche Aufgaben (z. B. Grammatiktests, Vokabeltests, Kurzreferate, Protokolle etc.) sind mindestens zwei, über die Kursdauer verteilte Aufgaben, die von der bzw. dem Lehrenden überprüft und benotet werden.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen**Zu § 15 Absatz 3 Satz 5**

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 13

In den Anteil des Nebenfaches an der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen aller Module einbezogen. Dabei werden die Einführungsmodule einfach, die Aufbau- und Vertiefungsmodule doppelt gewichtet. Sprachpraxismodule werden immer einfach gewichtet.



II. Modulbeschreibungen

Der Bachelorstudiengang *Lateinamerika-Studien* besteht aus folgenden Modulen:

(1) Module in der Einführungsphase

Modul E1 MODULTYP: Pflichtmodul in der Einführungsphase TITEL: Grundkurs	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, einen Überblick über die Region zu geben, und zwar insbesondere hinsichtlich der raum-zeitlichen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft, Literatur und Sprache. Sie lernen das Selbstverständnis, typische Themen und die wissenschaftlichen Zugänge der einzelnen am Studiengang beteiligten Fachgebiete kennen. Studierende erlangen ein Verständnis des transdisziplinären Forschungsansatzes der Area Studies.
Inhalte	Ansatz der Area Studies Probleme und Methoden der beteiligten Fächer
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Übung unter Mitwirkung von Tutoren (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudienganges <i>Lateinamerika-Studien</i> als Nebenfach. Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Besuch der Aufbaumodule A1, A2 und A3.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung: Regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung Art der Prüfung: Klausur (90 Minuten) Sprache der Modulprüfung: Deutsch (Spanisch oder Portugiesisch nach Absprache möglich)
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Übung 2 Leistungspunkte 1 Leistungspunkt
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul E2-S		
MODULTYP: Wahlpflichtmodul in der Einführungsphase		
TITEL: Sprachpraxis I Spanisch		
Qualifikationsziele	Erwerb von Spanisch-Grundkenntnissen in den vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben unter Bezugnahme auf Fragestellungen zum soziokulturellen Kontext Lateinamerikas	
Inhalte	Einführung in die spanische Sprache, Vermittlung der grammatikalischen und lexikalischen Grundkenntnisse des Spanischen, Begegnung und Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten der lateinamerikanischen Kultur, Entwicklung der Sprachkompetenz in repräsentativen Bereichen (Alltag, Geschichte, Wirtschaft, Kultur) der lateinamerikanischen Länder	
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung SP1 <i>Intensivkurs</i> (3 SWS) Sprachlehrveranstaltung SP2 (5 SWS)	
Unterrichtssprache	Deutsch / Spanisch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelor-Studiengangs <i>Lateinamerika-Studien</i> . Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Besuch des Aufbaumoduls Sprachpraxis II Spanisch (A3).	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Jeweils kursbegleitende mündliche und/oder schriftliche Aufgaben. Die Art und Anzahl werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Spanisch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrveranstaltung SP1 <i>Intensivkurs</i> Sprachlehrveranstaltung SP2	3 Leistungspunkte 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	In jedem Wintersemester	
Dauer	2 Semester	



Modul E2-P MODULTYP: Wahlpflichtmodul in der Einführungsphase TITEL: Sprachpraxis I Portugiesisch	
Qualifikationsziele	Erwerb von Portugiesisch-Grundkenntnissen in den vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben unter Bezugnahme auf Fragestellungen zum soziokulturellen Kontext Lateinamerikas
Inhalte	Einführung in die portugiesische Sprache, Vermittlung der grammatikalischen und lexikalischen Grundkenntnisse des Portugiesischen, Begegnung und Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten der lateinamerikanischen Kultur, Entwicklung der Sprachkompetenz in repräsentativen Bereichen (Alltag, Geschichte, Wirtschaft, Kultur) der lateinamerikanischen Länder
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung SP1 <i>Intensivkurs</i> (3 SWS) Sprachlehrveranstaltung SP2 (5 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch / Portugiesisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelor-Studiengangs <i>Lateinamerika-Studien</i> . Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Besuch des Aufbaumoduls Sprachpraxis II Portugiesisch (A3).
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Jeweils kursbegleitende mündliche und/oder schriftliche Aufgaben. Die Art und Anzahl werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Portugiesisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrveranstaltung SP1 <i>Intensivkurs</i> 3 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung SP2 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In jedem Wintersemester
Dauer	2 Semester

(2) Module in der Aufbauphase

Modul A1 MODULTYP: Pflichtmodul in der Aufbauphase TITEL: Geographie & Gesellschaft: Grundlagen	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der Perspektiven und Forschungsansätze der Geographie, Politik- und Sozialwissenschaften. Sie kennen wichtige aktuelle und historische Forschungsthemen ebenso wie sie Kenntnisse der verschiedenen methodischen Zugriffe und Frageansätze der Geographie und Sozialwissenschaften erlangen.
Inhalte	Grundzüge der räumlichen Gliederung Lateinamerikas im Sinne naturräumlicher und kulturgeographischer Gliederung mit Betonung von großräumiger Gliederung, Regionalisierung und Ausmaß der räumlichen Disparitäten; problemorientierte Vertiefung wichtiger geographischer Fragestellungen auf unterschiedlichen Maßstabebenen, besonders zu Themenfeldern der Urbanisierung, des Ressourcenmanagements und regionalpolitischer Entwicklungsstrategien, Überblick über die politische Entwicklung Lateinamerikas seit 1945, die Grundzüge der politischen Systeme, die zentralen politischen und sozialen Akteure sowie die Außenbeziehungen der lateinamerikanischen Staaten
Lehrformen	Seminar bzw. Vorlesung <i>Geographie A</i> (2 SWS) Seminar bzw. Vorlesung <i>Politik A</i> (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul E1
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelor-Studienganges <i>Lateinamerika-Studien</i> als Nebenfach. Das Bestehen ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul V1. Das Seminar <i>Geographie A</i> wird ggf. auch im Modul Regionale Geographie (Geo-Reg) des B.Sc.-Studiengangs <i>Geographie</i> verwendet.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung in <i>Geographie A</i> ; Klausur oder mündliche Prüfung in <i>Politik A</i> . Die konkreten Prüfungsarten werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch (Spanisch oder Portugiesisch nach Absprache möglich)
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<i>Geographie A</i> 3 Leistungspunkte <i>Politik A</i> 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In jedem Sommersemester
Dauer	Zwei Semester



Modul A2 MODULTYP: Pflichtmodul in der Aufbauphase TITEL: Geschichte & Indigene Kulturen: Grundlagen	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse der regionalen Binnendifferenzierungen in den verschiedenen Epochen der Geschichte und den indigenen Kulturen Lateinamerikas und den damit verbundenen historischen Entwicklungen. Sie kennen fachspezifische methodische Zugriffe und Frageansätze der Geschichtswissenschaft und der Ethnologie.
Inhalte	Überblick über die theoretischen und regionalen Arbeitsinhalte der Geschichte, Altamerikanistik und der Ethnologie Lateinamerikas: Formen und Vielfalt indigener Kulturen, spanische und portugiesische Kolonialherrschaft, Ausbildung unterschiedlicher regionaler Identitäten und Strukturen unter Berücksichtigung innerer und äußerer Faktoren, Staatsbildungsprozesse unter dem Einfluss innerer und äußerer Faktoren, Lateinamerika zwischen Tradition und Fortschritt: Konflikte um Politik, Entwicklungswege, Ethnizität, inner- und zwischenstaatliche regionale Dominanz und schichtenspezifische und/oder kulturell begründete Herrschaftsansprüche
Lehrformen	Seminar bzw. Vorlesung <i>Geschichte A</i> (2 SWS) Seminar bzw. Vorlesung <i>Indigene Kulturen A</i> (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul E1
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelor-Studienganges <i>Lateinamerika-Studien</i> als Nebenfach. Das Bestehen ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul V2.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Klausur (90 Minuten) in <i>Geschichte A</i> ; Klausur oder mündliche Prüfung in <i>Indigene Kulturen A</i> . Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch (Spanisch bzw. Portugiesisch nach Absprache möglich)
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<i>Geschichte A</i> 3 Leistungspunkte <i>Indigene Kulturen A</i> 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In jedem Sommersemester
Dauer	Zwei Semester

Modul A3-5 MODULTYP: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase TITEL: Sprachpraxis II Spanisch	
Qualifikationsziele	Studierende werden zum Verständnis von spanischsprachigen Fachtexten aus verschiedenen Bereichen der lateinamerikanischen Kultur sowie zur schriftlichen Abfassung und dem mündlichen Vortrag eigener Standpunkte in Spanisch befähigt.
Inhalte	Wiederholung und Vertiefung besonderer Aspekte der Syntax und Semantik des Spanischen, landeskundliche Themen aus verschiedenen Ländern Lateinamerikas
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung SP3 <i>Intensivkurs</i> (3 SWS) Sprachlehrveranstaltung SP4 (4 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Spanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme an den Modulen E1 und E2
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des BA-Studienganges <i>Lateinamerika-Studien</i> im Nebenfach. Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Besuch des Vertiefungsmoduls V3.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Jeweils kursbegleitende mündliche und/oder schriftliche Aufgaben. Die Art und Anzahl werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Spanisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrveranstaltung SP3 3 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung SP4 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In jedem Sommersemester
Dauer	Zwei Semester



Modul A3-P MODULTYP: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase TITEL: Sprachpraxis II Portugiesisch	
Qualifikationsziele	Studierende werden zum Verständnis von portugiesischsprachigen Fachtexten aus verschiedenen Bereichen der lateinamerikanischen Kultur sowie zur schriftlichen Abfassung und dem mündlichen Vortrag eigener Standpunkte in Portugiesisch befähigt.
Inhalte	Wiederholung und Vertiefung besonderer Aspekte der Syntax und Semantik des Portugiesischen, landeskundliche Themen aus verschiedenen Ländern Lateinamerikas
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung SP3 <i>Intensivkurs</i> (3 SWS) Sprachlehrveranstaltung SP4 (4 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Portugiesisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme an den Modulen E1 und E2
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des BA-Studienganges <i>Lateinamerika-Studien</i> im Nebenfach. Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Besuch des Vertiefungsmoduls V3.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Jeweils kursbegleitende mündliche und/oder schriftliche Aufgaben. Die Art und Anzahl werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Portugiesisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrveranstaltung SP3 Sprachlehrveranstaltung SP4 3 Leistungspunkte 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In jedem Sommersemester
Dauer	Zwei Semester

(3) Module in der Vertiefungsphase

Modul V1 MODULTYP: Wahlpflichtmodul in der Vertiefungsphase TITEL: Geographie & Gesellschaft im regionalen Kontext	
Qualifikationsziele	Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse der geographischen und sozialwissenschaftlichen Arbeitsweisen und ihrer Anwendungsbezüge im regionalen Kontext Lateinamerikas. Sie erweitern ihre Kompetenz in multidisziplinären Betrachtungs- und Analyseansätzen der <i>Area Studies</i> . Sie bauen ihre Fähigkeit zum selbständigen Erarbeiten einer schriftlichen Hausarbeit zu Teilaspekten der Seminarproblematik aus.
Inhalte	Heranführung an und Vertiefung von ausgewählten aktuellen Themenschwerpunkten der Geographie und Politikwissenschaften, Vorstellung relevanter Arbeitsmethoden, Erläuterung disziplinübergreifender Ansätze der Regionalforschung und deren Untersuchung an Fallbeispielen
Lehrformen	Seminar <i>Geographie B</i> (2 SWS) Seminar <i>Politik B</i> (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Spanisch bzw. Portugiesisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul A1
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Lateinamerika-Studien. Das Seminar <i>Geographie B</i> wird auch im Modul <i>Geographie-Hauptseminar (Geo-HS)</i> des B.Sc.-Studiengangs Geographie verwendet.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: mündlicher Vortrag und Hausarbeit in <i>Geographie B</i> ; mündlicher Vortrag und Hausarbeit in <i>Politik B</i> Sprache der Prüfung: Deutsch (Spanisch bzw. Portugiesisch nach Absprache möglich)
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<i>Geographie B</i> 4 Leistungspunkte <i>Politik B</i> 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In jedem Wintersemester
Dauer	Zwei Semester



Modul V2 MODULTYP: Wahlpflichtmodul in der Vertiefungsphase TITEL: Geschichte & Indigene Kulturen im regionalen Kontext	
Qualifikationsziele	Studierende werden zur Lösung spezifisch methodischer und inhaltlicher Fragestellungen aus dem Bereich Geschichte und indigene Kulturen befähigt. Sie erweitern ihre Kompetenz in multidisziplinären Betrachtungs- und Analyseansätzen der <i>Area Studies</i> . Sie erweitern ihre Fähigkeit zum selbstständigen Erarbeiten einer schriftlichen Hausarbeit zu Teilaspekten der Seminarproblematik.
Inhalte	Regionale Schwerpunktthemen, methodischer Zugriff des Faches Geschichte, gängige fachwissenschaftliche Begrifflichkeit, Untersuchung erforderlicher bzw. verfügbarer Quellen, soziale, wirtschaftliche und ideologische Zusammenhänge in ausgewählten indigenen Kulturen und Gesellschaften vor und nach der Conquista
Lehrformen	Seminar bzw. Übung <i>Geschichte B</i> (2 SWS) Seminar <i>Indigene Kulturen B</i> (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Spanisch bzw. Portugiesisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul A2
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelor-Studiengangs <i>Lateinamerika-Studien</i> . Das Seminar bzw. die Übung <i>Geschichte</i> wird ggf. auch in dem Grund-, Vertiefungs- oder Epochenmodul (G, V oder EP) des BA-Studiengangs <i>Geschichte</i> verwendet. Das Seminar <i>Indigene Kulturen</i> wird ggf. auch in den Modulen V 1-3 des BA-Studiengangs <i>Ethnologie</i> verwendet.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: mündl. Vortrag und Hausarbeit in <i>Geschichte B</i> ; mündl. Vortrag und Hausarbeit in <i>Indigene Kulturen B</i> Sprache der Modulprüfung: Deutsch (Spanisch bzw. Portugiesisch nach Absprache möglich)
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	<i>Geschichte B</i> 4 Leistungspunkte <i>Indigene Kulturen B</i> 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In jedem Wintersemester
Dauer	Zwei Semester

Modul V3 MODULTYP: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase TITEL: Sprache & Literatur	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben ein Überblickswissen zur Geschichte der lateinamerikanischen Literaturen sowie Grundkenntnisse für die angemessene Handhabung des literaturwissenschaftlichen Begriffsinventars.
Inhalte	Überblick über die Entwicklung der Sprache und Literatur Lateinamerikas von der <i>Conquista</i> bis zur Gegenwart, Spezifika der vielfältigen Literaturen des Kontinents an exemplarischen Texten von der Kolonialzeit über die Unabhängigkeitsbewegungen, identitätstwerfenden Integrationsbestrebungen bis hin zum „Boom“ und der zeitgenössischen Literatur, vertiefende Untersuchung zentraler Themen der lateinamerikanischen Literatur in ihren historischen Kontexten auf der Grundlage komplexerer Texte
Lehrformen	Seminar bzw. Vorlesung <i>Sprache & Literatur A</i> (2 SWS) Seminar <i>Sprache & Literatur (Spanisch) B</i> (2 SWS) bzw. Seminar <i>Sprache & Literatur (Portugiesisch) B</i> (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Spanisch bzw. Portugiesisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul A3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Lateinamerika-Studien. Das Seminar <i>Sprache & Literatur (Spanisch) B</i> wird auch in dem Modul <i>Historische und theoretische Grundlagen der spanischsprachigen Literaturen (A3)</i> des BA-Studiengangs Spanisch verwendet. Das Seminar <i>Sprache & Literatur (Portugiesisch) B</i> wird auch in dem Modul <i>Historische und theoretische Grundlagen der portugiesischsprachigen Literaturen (A3)</i> des BA-Studiengangs Portugiesisch verwendet.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Klausur (90 Minuten) in <i>Sprache & Literatur A</i> ; Mündl. Vortrag und Hausarbeit in <i>Sprache & Literatur B</i> (Spanisch und Portugiesisch). Sprache der Modulprüfung: Deutsch, Spanisch bzw. Portugiesisch nach Absprache möglich
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<i>Sprache & Literatur A</i> <i>Sprache & Literatur B</i> 3 Leistungspunkte 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes zweite Semester
Dauer	Zwei Semester



Zu § 23 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Hamburg, den 9. Mai 2011

Universität Hamburg

5. a) Ergänzungsfachvereinbarung *Lateinamerika-Studien* (LAsT) und Geographie

Vereinbarung zwischen der Gemeinsamen Kommission Lateinamerika-Studien (LAsT) und dem Institut für Geographie der Universität Hamburg

1. a) Ergänzend zu den fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs LAsT kann das Fach LAsT von den Studierenden im **B.Sc. Studiengang Geographie** als *Ergänzungsfach* gewählt werden. Der Studiengang LAsT übernimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten diese Ausbildung.
b) Wie bisher kann das Fach LAsT von den Studierenden im **Diplomstudiengang Geographie** (letzte Neuzulassungen zum SoSe 2006) als *Nebenfach* gewählt und studiert werden. Es gelten hierfür die bisherigen Bedingungen, die in den vorliegenden Studien- bzw. Prüfungsordnungen festgelegt sind.
2. Die Einzelheiten der *Ergänzungsfachausbildung* werden im Rahmenstudienplan für das Ergänzungsfach *Lateinamerika-Studien*, bzw. entsprechenden Dokumenten durch die Gemeinsame Kommission LAsT geregelt.
3. Das Ergänzungs- bzw. Nebenfach wird von den Studierenden in B.Sc. Studiengang Geographie einmalig gewählt und kann später nicht mehr geändert werden.
4. Im Ergänzungsfach LAsT sind im Rahmen des Hauptfachs B.Sc. Geographie Leistungen im Umfang von 24 LP zu erbringen. Die Ergebnisse der Modulabschlussprüfungen gehen mit 10 % in die B.Sc. Geographie Abschlussnote ein.



5.b) Rahmenstudienplan für das Ergänzungsfach Lateinamerika-Studien (LASt) im Bachelor of Science *Geographie*
Stand: 11.04.2012, gültig ab Wintersemester 2012/13

Phase	Module	EINFÜHRUNGSMODUL (E1)	EINFÜHRUNGSMODUL (E2)	EINFÜHRUNGSMODUL (E2)
EINFÜHRUNG 1.-3. Semester	Grundkurs Vorlesung + Übung (4 SWS/3 LP) Pflichtmodul		Sprachpraxis Spanisch I	Sprachpraxis Portugiesisch I
			<i>oder</i>	<i>oder</i>
AUFBAU 2.-5. Semester	AUFBAUMODUL (A1) Geographie & Gesellschaft: Grundlagen Sem./Vorl. <i>Geographie A</i> + Sem./Vorl. <i>Politik A</i> (4 SWS/ 6 LP) Pflichtmodul	AUFBAUMODUL (A2) Geschichte & Indigene Kulturen: Grundlagen Sem./Vorl. <i>Geschichte A</i> + Sem./Vorl. <i>Indigene Kulturen A</i> (4 SWS/ 6 LP) Pflichtmodul	AUFBAUMODUL (A3-S) Sprachpraxis Spanisch II	AUFBAUMODUL (A3-P) Sprachpraxis Portugiesisch II
		<i>oder</i>	<i>oder</i>	<i>oder</i>
			Sprachlehreveranstaltung <i>SP1</i> <i>Intensivkurs</i> + Sprachlehreveranstaltung <i>SP2</i> (8 SWS/8LP) Wahlpflichtmodul	Sprachlehreveranstaltung <i>SP1</i> <i>Intensivkurs</i> + Sprachlehreveranstaltung <i>SP2</i> (8 SWS/8LP) Wahlpflichtmodul
			Sprachlehreveranstaltung <i>SP3</i> <i>Intensivkurs</i> + Sprachlehreveranstaltung <i>SP4</i> (7 SWS/7 LP) Wahlpflichtmodul	Sprachlehreveranstaltung <i>SP3</i> <i>Intensivkurs</i> + Sprachlehreveranstaltung <i>SP4</i> (7 SWS/7 LP) Wahlpflichtmodul

3. Auflage (SoSe 2012)

Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
vom 23. November 2005 mit den Änderungen vom 5. Juli 2006

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Nebenfachstudiengang *Lateinamerika-Studien* in der Neufassung vom 4. Mai 2011 [nicht amtliche Fassung]

Herausgeber

Universität Hamburg
Gemeinsame Kommission Lateinamerika-Studien
Lateinamerika-Zentrum
Von-Melle-Park 6
20146 Hamburg

Redaktion

Victoria Romano

Layout

Andrea Neuhaus
Annett Schuft

Satz

Skadi Loist

Druck

Universität Hamburg
Universitäts-Druckerei
Allende Platz 1
20146 Hamburg